

Eintrag findet sich wenig später im *Liber censuum*²¹⁰). Die Listen mit den Gegenleistungen der Pächter, die in den beiden Quellen aufgeführt werden, sind insofern enttäuschend, als hier im wesentlichen nur Naturalien genannt werden (also Wachs, Textilien usw.), während von großen Geldsummen, die uns vor allem interessieren würden, nichts verlautet.

Wenn nun die Verpachtung in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts üblich war, so fragt sich, wie damit das Zeugnis der beiden Urkunden zu vereinbaren ist, die der Anlaß zu dieser Abschweifung gewesen sind. Der Krieg, von dem sie sprechen, dürfte, wie schon der Herausgeber Falco gesehen hat, auf die Kämpfe zur Zeit Lucius' III. zu beziehen sein²¹¹). Nicht nur Tusculum, sondern auch der Papst war damals mit Rom verfeindet gewesen; und dieses unleidliche Verhältnis der Kommune zu ihrem geistlichen Herrn währte bis zu dem Vertrag, den Clemens III. im Mai 1188 mit ihr abschloß. In der Zwischenzeit griff der Senat vermutlich rücksichtslos in die Rechte der Kirche ein, machte der Oblationenpacht ein Ende und nutzte die Gaben der Gläubigen für seine eigenen Ziele. Die Anweisungen auf den zweckentfremdeten Schatz scheinen freilich alsbald so zahlreich geworden zu sein, daß sie nicht auf Anhieb eingelöst werden konnten, — oder vielleicht fanden die Kanoniker von St. Peter ein Mittel der Gegenwehr, um den drohenden Raub des Kirchenbesitzes zu verhindern. Schwierigkeiten müssen jedenfalls eingetreten sein, sonst wären die beiden „Gläubiger“ kaum bereit gewesen, ihr *ius* für eine geringe Summe an einen finanzstarken Mann zu verschleudern, der darauf spekulieren mochte, daß eines Tages doch noch das Wort des Senats in voller Höhe zu Geld gemacht werden könnte.

Daß solche Hoffnungen nicht trogen, verrät ein kleiner Unterschied zwischen den beiden Urkunden. In dem Vertrag von 1186 lautet die letzte Bedingung: *Set si per papam vel imperatorem totum ammiseric* [sic!], *dictas VI libras tibi reddere teneat, tantum id quod inde consequeris in eis tibi compensato* — falls Papst oder Kaiser den Mißbrauch der Oblationen gänzlich zu unterbinden wüßten, sollte Johannes Guidonis den Kaufpreis von 6 Pfund zurückerstatten. In dem Text von 1188, der in den Formulierungen weitgehend mit dem älteren Stück übereinstimmt, fehlt jener Schlußpassus. Was war inzwischen passiert? Am

²¹⁰) Fabre/Duchesne, *Liber censuum* 1, 429.

²¹¹) Dazu Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom* 4, 575 ff.; J. Haller, *Heinrich VI. und die römische Kirche*, *MIÖG* 35 (1914) S. 391 f.